

## **95. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ (Master of Science)**

**(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit)**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1. Lehrgangsziel**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche Kenntnisse in den Bereichen der psychotherapeutischen Medizin zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Psychologie in der Medizin, den klinisch relevanten Sozialwissenschaften und psychotherapeutischer Medizin. Ferner soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie, Methodik und Praxis in den Bereichen wie Salutogenese, Psychopathogenese, psychotherapeutisch-medizinische Diagnostik, sowie die Erstellung eines Behandlungsplanes „Psychotherapeutischer Medizin“ in Auslotung mit anderen medizinischen und/oder sozialen Maßnahmen und die Entwicklung einer therapeutischen Beziehung und Qualitätssicherung hergestellt werden.

Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen sind nach Abschluss des Universitätslehrganges „Psychotherapeutische Medizin“ in der Lage,

- a) Theorie, Methodik und Praxis im jeweiligen Hauptfach zu verknüpfen;
- b) die neuesten Forschungsergebnisse zu den Themen Psychologie in der Medizin und den klinisch relevanten Sozialwissenschaften anzuwenden;
- c) die Basistheorie der psychotherapeutischen Medizin zu erläutern;
- d) die wesentlichen psychotherapeutischen Traditionen und deren typische Charakteristika zu benennen;
- e) in der Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn die eigenen Handlungsprozesse und persönlichen Kontexte zu veranschaulichen und zu analysieren;
- f) selbständig Psychotherapien durchzuführen.

#### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### **§ 3. Dauer**

Der Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ umfasst sechs Semester, würde das Studium in Vollzeitvariante angeboten, so dauert es 5 Semester (ECTS 150).

#### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### **§ 5. Zulassungsbedingungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ sind:

- 1) Ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin sowie entweder
  - a) der Nachweis über den Beginn oder den Abschluss einer Ausbildung zum/zur Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder zum /zur Facharzt/-ärztin und der Nachweis des absolvierten Weiterbildungslehrganges ÖÄK-Diplom „Psychosomatische Medizin – Psy2“ der Österreichischen Ärztekammer oder
  - b) der Nachweis über die Tätigkeit als AssistenzärztInnen oder FachärztInnen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin oder
  - c) der Nachweis über die Tätigkeit als AssistenzärztInnen oder FachärztInnen aller Fachrichtungen mit abgeschlossenem psychotherapeutischem Propädeutikum.
- 2) Positive Absolvierung eines Bewerbungsgespräches mit der Lehrgangseitung.

### § 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

### § 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für „Psychotherapeutische Medizin“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutische Medizin“ umfasst 1.680 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapeutische Medizin“ sind folgende Fächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

FÄCHER	LV	LV-A	UE	ECTS	WL
<b>Fach 1 Basistheorie</b>			<b>45</b>	<b>5</b>	<b>125</b>
	Allgemeine Grundlagen und schulenübergreifende Inhalte I	VO	32	4	
	Allgemeine Grundlagen und schulenübergreifende Inhalte II	VO	13	1	
<b>Vertiefungen</b>	aus den 4 Traditionen ist eine zu wählen		<b>150</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
<b>a) Tiefenpsychologische Tradition</b>					
<b>Fach 2a Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin</b>			<b>150</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
	Theorie tiefenpsychologische Tradition	VO	75	6	
	Methodik tiefenpsychologische Tradition	VO	75	6	

<b>b) Verhaltenstherapeutische Tradition</b>					
<b>Fach 2b</b>			<b>150</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
<b>Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin</b>	Theorie verhaltenstherapeutische Tradition	VO	75	6	
	Methodik verhaltenstherapeutische Tradition	VO	75	6	
<b>c) Systemische Tradition</b>					
<b>Fach 2c</b>			<b>150</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
<b>Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin</b>	Theorie systemische Tradition	VO	75	6	
	Methodik systemische Tradition	VO	75	6	
<b>d) Humanistische Tradition</b>					
<b>Fach 2d</b>			<b>150</b>	<b>12</b>	<b>300</b>
<b>Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin</b>	Theorie humanistische Tradition	VO	75	6	
	Methodik humanistische Tradition	VO	75	6	
<b>Fach 3</b>			<b>80</b>	<b>7</b>	<b>175</b>
<b>Psychotherapeutische Traditionen</b>	Psychotherapeutische Traditionen – (Zusatzfach) **	VO	40	3	
	Psychotherapieschulen (Psychotherapeutische Traditionen – 2 Ergänzungsfächer***)	VO	40	4	
<b>Fach 4</b>			<b>25</b>	<b>4</b>	<b>100</b>
<b>Theoriestudium</b>	Literaturstudiengruppe	AG	25	4	
<b>Fach 5</b>			<b>140</b>	<b>14</b>	<b>350</b>
<b>Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn</b>	SE Gruppe: Grundlagen komplexer Wahrnehmung, Mehrperspektivität	KS	20	2	
	SE Gruppe: Intersubjektivität, therapeutische Relationalitäten	KS	20	2	
	SE Gruppe: Biographie, Narration, emotionale Entwicklung	KS	20	2	
	SE Gruppe: Bedeutung bewusster und unbewusster Prozesse	KS	20	2	
	SE Gruppe: Gesundheits- und Krankheitslehre, Burnout-Prophylaxe	KS	20	2	
	SE Gruppe: Identität als psychotherapeutische ÄrztInnen	KS	20	2	
	SE Gruppe: Zusammenfassung, Abschluss und Abschied	KS	20	2	
<b>Fach 6</b>			<b>40</b>	<b>3</b>	<b>75</b>
<b>Balint-Arbeit</b>	Balintgruppe	KS	40	3	
<b>Supervidiertes Praktikum</b>	600 h supervidierte ärztliche Tätigkeit unter psychotherap. Gesichtspunkten, davon 50 UE in einem psychiatrischen Krankenhaus und 600 h supervidierte Praxis in psychotherapeutischer Medizin	PR	<b>1200</b>	<b>85</b>	<b>2125</b>
<b>Master-Thesis</b>	Master-Thesis			<b>20</b>	<b>500</b>
	<b>Gesamt UE/ECTS/Workload</b>		<b>1680</b>	<b>150</b>	<b>3750</b>

Vor Abschluss des Universitätslehrganges sind die Nachweise über Einzellehrtherapie (mind. 50 h) und Supervision (Balintgruppe, Einzel- und Gruppensupervision) des Praktikums nach der jeweiligen gültigen Psy-Diplomordnung der Österreichischen Ärztekammer zu erbringen.

\* **Vertiefungen:** Bei jedem Durchlauf eines Lehrganges wird von der Lehrgangsleitung nur jeweils eine Vertiefung angeboten, diese ist vor Lehrgangsstart bekannt zu geben.

\*\* **Psychotherapeutische Traditionen** (Zusatzfach): Thema dieser Lehrveranstaltung ist eine psychotherapeutische Tradition, welche nicht als Vertiefung gewählt wurde.

\*\*\* **Psychotherapieschulen** (Ergänzungsfach): Thema dieser Lehrveranstaltung sind jene beiden psychotherapeutischen Traditionen, die weder als Vertiefung noch als Zusatzfach gewählt wurden.

### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Unterrichtssprache**

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

### **§ 12. Prüfungen**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) a) Erfolgreiche Teilnahme am Theoriestudium (Fach 4)
- b) Erfolgreiche Teilnahme an der Balintarbeit (Fach 6)
- c) Erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum
- d) Am Ende des Universitätslehrganges sind vier mündliche Fachprüfungen über die folgenden Unterrichtsfächer abzulegen:
  - Fach 1: Basistheorie
  - Fach 2: Theorie und Methodik in der Psychotherapeutischen Medizin der jeweiligen Vertiefung
  - Fach 3: Psychotherapeutische Traditionen
  - Fach 5: Identitätsentwicklung zum/zur psychotherapeutischen MedizinerIn
- e) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können auf Vorschlag der Lehrgangsleitung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### **(2) Master-Thesis**

Für die Erlangung des akademischen Grades ist die Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis erforderlich.

Das Thema ist aus dem Bereich der angewandten Psychotherapeutischen Medizin auszuwählen. Die Master-Thesis muss von zwei Begutachtern positiv beurteilt werden

Die Zulassung zu den mündlichen Fachprüfungen (1 d) ist erst nach positiver Beurteilung der Master-Thesis möglich.

### **§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 14. Abschluss**

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der/dem AbsolventIn wird der akademische Grad "Master of Science (Psychotherapeutische Medizin)" abgekürzt MSc verliehen.

### **§ 15. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 16. Übergangsregelung**

Für Studierende, die vor 2012 mit dem Universitätslehrgang „Psychotherapeutische Medizin“ begonnen haben, gilt weiterhin die im Mitteilungsblatt 83 vom 06.12.2010 veröffentlichte Variante der Verordnung.